



## Merkblatt zur Förderung von Streuobstbeständen und -alleen durch die Untere Naturschutzbehörde

### Was ist der Fördergegenstand?

Förderfähig sind Nachpflanzungen und Pflegemaßnahmen in bestehenden, extensiv genutzten Streuobstbeständen und Obstbaumalleen mit einer Anzahl von mindestens 10 zusammenhängenden Bäumen und einer Mindestfläche von 1.000 m<sup>2</sup>, insofern sie nicht bereits durch öffentliche Mittel bezuschusst wurden oder werden oder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung vorzunehmen sind. Gefördert werden können:

- Pflanzungen von hochstämmigen, alten und klimaangepassten neuen Kern- und Steinobstsorten (Apfelbäumen, Birnbäumen, Kirschbäumen, Zwetschgen und Pflaumen etc.) mit einem Kronenansatz in mind. 180 cm Stammhöhe
- Pflanzungen von Walnuss, Esskastanie und Wildobst-Sorten wie Speierling mit einem Kronenansatz in mind. 120 cm Stammhöhe
- Einzelschutz bei Neupflanzungen entsprechend den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde
- Nistkästen und Steinkauzröhren (bei geeigneter Fläche) inkl. einer Schutzvorrichtung gegen Fressfeinde ab einer Anzahl von 10 bzw. 20 Obstbäumen
- Pflege und der Erziehungsschnitt der Neuanpflanzungen ab dem 3. Standjahr
- fachgerechter Erhaltungsschnitt der alten Obstbäume in bestehenden Streuobstbeständen und Obstbaumreihen oder -alleen

### Auf welchen Betrag beläuft sich die Förderhöhe?

Der Zuschuss beläuft sich auf einen Betrag i. H. v. bis zu 50,00 € pro Hochstamm-Obstbaum. Materialkosten (Pflanzpfahl/Einzelschutz, Wühlmausschutz, Bewässerungssack) können bis in einer Höhe von 10,00 € für eine Schutzvorrichtung inkl. Pflanzpfahl bzw. 20,00 € bei der zusätzlichen Installation eines Bewässerungssacks (pro Baum) gefördert werden. Da keine Entschädigung für entwendete Materialien geleistet wird, empfiehlt sich insbesondere hinsichtlich der Bewässerungssäcke eine ausreichende Sicherung.

Als Eigenleistung wird die Pflanzung und Anwuchspflege der Bäume anerkannt.

Nistkästen und Steinkauzröhren werden nach einer Vorlage der Rechnung zu max. 50 % gefördert, bei Eigenbau ergeht ein Pauschalbetrag i. H. v. 10,00 € pro Kasten.

Der Erziehungsschnitt der geförderten Neuanpflanzungen ist auf 6,00 € begrenzt und beläuft sich auf die Laufzeit ab dem 3. Standjahr (in den ersten 10 Jahren ist alle drei Jahre ein fachgerechter Erziehungsschnitt durchzuführen, im Anschluss ist ein jährlicher Erhaltungsschnitt erforderlich).

Für den fachgerechten Erhaltungsschnitt wird pro gepflegtem Hochstammobstbaum ein Betrag von bis zu 20 € (je nach Baum) nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gezahlt. Bei einer Durchführung der Pflegeschnitte in Eigenleistung kann ein Betrag i. H. v. 7 €/h angerechnet werden.



### Wer kann eine Förderung beantragen?

Eigentümer:innen, Naturschutzvereine sowie Nutzende mit langjährigen Pachtverträgen (mind. 30 Jahre) mit geeigneten Streuobstflächen innerhalb des Landkreises können eine Förderung schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars beantragen.

### Welche Auskünfte und Unterlage werden benötigt?

- ausgefülltes Antragsformular
- aussagekräftige Fotoaufnahmen der betreffenden Fläche
- bei Antragstellung durch Pächterinnen oder Pächter:
  - die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers sowie
  - eine Kopie des Pachtvertrages
- nach Abschluss der Maßnahme aussagekräftige Nachweise (Fotos, Rechnungs-/Lieferbelege etc.)

### Welche Verpflichtungen bestehen für die Zuwendungsempfangenden?

- Auf den Einsatz von synthetischem Dünger und Pflanzenschutzmitteln sollte möglichst verzichtet werden, weiterhin ist eine extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Wiesenflächen anzustreben. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind im Einzelfall zu klären.
- alle drei Jahre fachgerechter Erziehungsschnitt in den ersten 10 Jahren, darauffolgend regelmäßige Erhaltungsschnitte (einmal jährlich)
- langfristiger Erhalt und Pflege der Neuanpflanzungen (mindestens 30 Jahre) und bereits vorhandener Obstbäume
- Sicherung der Neuanpflanzungen gegen Wildverbiss oder sonstige Zerstörung
- Schutz der Wurzeln der jungen Gehölze durch Anlage einer mindestens 1 m<sup>2</sup> großen, vegetationsfreien Baumscheibe (bedeckt mit Mulch oder Kompost)
- farbige Markierung (blau) der geförderten Bäume